

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.11.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0462 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5559120		

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007

Vorlage vom: 17.11.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und um das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Änderungssatzung
Auszug bisheriges Satzungsrecht

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.11.2014

Mit der Änderung der Spielapparatesteuersatzung soll die faktische Wahlmöglichkeit zwischen der Besteuerung nach der Bruttokasse und der Besteuerung nach Festbeträgen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit aufgehoben werden. Die Möglichkeit der Besteuerung nach der Bruttokasse, die einen wirklichkeitsgetreuen Maßstab für die Besteuerung von Spielapparaten darstellt, wird von den Apparatenaufstellern vor allem in Spielhallen sehr wenig genutzt. Von 18 Spielhallen in Darmstadt wird keine nach der Bruttokasse besteuert. Die Festbeträge sind daher augenscheinlich niedriger, als der tatsächliche Gewinn. Im Sinne der Steuergerechtigkeit soll daher bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nur noch die Besteuerung nach der Bruttokasse zulässige Bemessungsgrundlage sein.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit dagegen muss die Besteuerung nach Festbeträgen weiterhin möglich sein, da Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit und so genannte Gewaltautomaten nicht generell mit manipulations- und revisionssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Da einige Automatenaufsteller auch diese Automaten vollständig nachgerüstet haben, besteht zusätzlich die Möglichkeit des Nachweises der Bruttokasse.

Die mit der Umstellung auf die Bruttobesteuerung bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit zu erwartenden Einnahmen sind schwer vorauszusehen. Nach den Erfahrungen anderer hessischer Städte ist aber von deutlichen Mehreinnahmen auszugehen. Momentan liegen die Einnahmen aus der Spielapparatesteuer bei jährlich ca. 1,709 Millionen Euro.

Im Zuge der Änderung werden weitere redaktionelle Korrekturen vorgenommen:

Da es vorgekommen ist, dass Steuerpflichtige die Verrechnung eines negativen Kasseneinhalts mit dem positiven Kasseneinhalt des Folgemonats beantragt haben und die Verrechnung verfassungsrechtlich nicht geboten ist (vgl. OVG NRS, Besch. V. 25.03.2010- 14 A 324/09), soll eine entsprechende Satzungsregelung aufgenommen werden.

Die Streichung des § 8 Abs. 2 S. 3 beruht auf einer Änderung des kommunalen Abgabengesetzes Hessen (KAG). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) gilt jetzt auch die Bestimmung des § 168 S.1 AO entsprechend, wonach eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich steht. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung kann daher nicht als Steuerfestsetzung angesehen werden.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt und soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Darmstadt, den 17.11.2014
20.3 rh-al

.

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer